

Corporate Governance Offenlegung

der

Allianz Investmentbank AG („AIB“)

Stand: Mai 2018

1. Allgemeines

Die Bestimmung des § 65a Bankwesengesetz (BWG) verpflichtet Kreditinstitute, grundlegende Mindestinformationen über die institutsspezifischen internen Maßnahmen zur Einhaltung der Corporate Governance-Bestimmungen sowie der Regelungen zu Vergütung auf ihrer Internet-Seite öffentlich einsehbar zu machen. Die AIB entspricht der Veröffentlichungspflicht in vorliegendem Dokument.

2. Geschäftsleitung der AIB

Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Z 6 bis 11, 13 BWG sehen Governance Kriterien vor, die auf sämtliche Geschäftsleiter von Kreditinstituten Anwendung finden. Diese sollen sicherstellen, dass Leitungsorgane kollektiv über die notwendige Qualifikation und Ressourcen verfügen, um ihre Überwachungs- und Kontrollaufgaben effektiv wahrnehmen zu können.

Alle Mitglieder des Vorstands der AIB erfüllen sämtliche von Geschäftsleitern zu erfüllende Anforderungen gemäß den Z 6 bis 11, 13 des § 5 Abs. 1 BWG.

In den folgenden Punkten werden diese Voraussetzungen näher spezifiziert.

2.1. Nicht-Vorliegen von Ausschließungsgründen bei Geschäftsleitern (§ 5 Abs. 1 Z 6 BWG)

Das BWG statuiert bestimmte Ausschließungsgründe, die der Bestellung einer Person zum Geschäftsleiter eines Kreditinstituts entgegenstehen.

Zu den einzelnen **Ausschließungsgründen**:

- a) Strafgerichtliche Verurteilungen (§ 13 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO))
- b) Verurteilungen wegen Finanzvergehen (§ 13 Abs. 2 GewO)
- c) Eröffnung von Insolvenzverfahren sowie Verlust des Gewerbes aufgrund Gerichtsurteils (§ 13 Abs. 3 und 5 GewO)
- d) Verlust oder Entzug der Gewerbeberechtigung (§ 13 Abs. 6 GewO)
- e) Konkureröffnung über das Vermögen des Geschäftsleiters bzw. einer nicht-natürlichen Person, auf deren Geschäfte dem Geschäftsleiter maßgebender Einfluss zusteht oder zustand (es sei denn, es kam zum Abschluss und zur Erfüllung eines Sanierungsplans)

Keines der Mitglieder des Vorstandes der AIB ist von den genannten Ausschließungsgründen betroffen, der Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z 6 BWG wird daher Rechnung getragen. Die Fit & Proper Policy regelt die Anwendung der professionellen Standards und die Einhaltung der Auswahlkriterien und Überprüfung im Detail.

2.2. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse; persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit (§ 5 Abs. 1 Z 7 BWG)

Im Zuge des Prozesses zur Eignungsbeurteilung der Mitglieder der Geschäftsleitung, der in der Fit & Proper Policy detailliert geregelt ist, wird unter anderem sichergestellt, dass sämtliche Vorstandsmitglieder der AIB über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse - auch im persönlichen Vermögensbereich - verfügen.

Ferner wird bei der Auswahl des Vorstandsmitglieds durch die Implementierung geeigneter Auswahlkriterien und Verfahren sichergestellt, dass keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen, für den Betrieb der Geschäfte erforderlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit des Geschäftsleiters ergeben.

2.3. Fachliche Eignung der Geschäftsleiter (§ 5 Abs. 1 Z 8 BWG)

Den Anforderungen der „notwendigen angemessenen Erfahrung“ für den Betrieb von Kreditinstituten und der Notwendigkeit der fachlichen Eignung aufgrund der Vorbildung wird durch Festlegung und Umsetzung der internen Fit & Proper Policy entsprochen.

Durch regelmäßige Schulungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen wird die laufende Eignung sichergestellt. In Hinblick auf neue regulatorische Vorgaben haben die Geschäftsleiter ferner persönlich dafür Sorge zu tragen, dass sie sich mit (neuen) Rechtsvorschriften vertraut machen und sich insbesondere auf dem Gebiet ihrer Tätigkeit fortbilden, um ihre Entscheidungen stets auf Basis eines aktuellen Informationsstands treffen zu können.

2.4. Anforderungen an Geschäftsleiter ohne österreichische Staatsbürgerschaft (§ 5 Abs. 1 Z 9 BWG)

Da in der AIB keine ausländischen Geschäftsleiter beschäftigt werden, kommt diese Bestimmung nicht zur Anwendung.

2.5. Zeiterfordernis in Zusammenhang mit Geschäftsleitungsfunktionen (§ 5 Abs. 1 Z 9a BWG)

Personen in Geschäftsleitungsfunktionen hat zur Wahrung der erforderlichen Sorgfalt in Ausübung ihrer Tätigkeit genügend Zeit zur Verfügung zu stehen. Aus diesem Grund gilt gemäß BWG eine Beschränkung für Geschäftsleiter von Kreditinstituten, die von erheblicher Bedeutung sind, auf eine Tätigkeit in geschäftsführender Funktion und zwei Tätigkeiten als Aufsichtsrat.

Die Bestimmung ist mangels Einstufung als Kreditinstitut von erheblicher Bedeutung für die AIB nicht anwendbar.

3. Aufsichtsrat der AIB

Die Bestimmungen des § 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG sehen Governance Kriterien vor, die auf sämtliche Mitglieder des Aufsichtsorgans von Kreditinstituten Anwendung finden. Diese sollen sicherstellen, dass Aufsichtsorgane kollektiv über die notwendige Qualifikation und Ressourcen verfügen, um ihre Überwachungs- und Kontrollaufgaben effektiv wahrnehmen zu können.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats der AIB erfüllen sämtliche Anforderungen gemäß § 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG.

In den folgenden Punkten werden diese Voraussetzungen näher spezifiziert.

3.1. Nicht-Vorliegen von Ausschließungsgründen bei Aufsichtsratsmitgliedern (§ 28a Abs. 5 Z 1 BWG)

Wie bereits im Zusammenhang mit geschäftsleitenden Funktionen ausgeführt gelten auch für Aufsichtsratsmitglieder bestimmte Ausschließungsgründe, die der Bestellung einer Person zum Mitglied des Aufsichtsrats entgegenstehen.

Zu den einzelnen Ausschließungsgründen:

- a) Strafgerichtliche Verurteilungen (§ 13 Abs. 1 GewO)
- b) Verurteilungen wegen Finanzvergehen (§ 13 Abs. 2 GewO)
- c) Eröffnung von Insolvenzverfahren sowie Verlust des Gewerbes aufgrund Gerichtsurteils (§ 13 Abs. 3 und 5 GewO)
- d) Verlust oder Entzug der Gewerbeberechtigung (§ 13 Abs. 6 GewO)
- e) Konkureröffnung über das Vermögen des Aufsichtsratsmitglieds bzw. einer nicht-natürlichen Person, auf deren Geschäfte dem Aufsichtsratsmitglied maßgebender Einfluss zusteht oder zustand (es sei denn, es kam zum Abschluss und zur Erfüllung eines Sanierungsplans)

Keines der Mitglieder des Aufsichtsrats der AIB ist von den genannten Ausschließungsgründen betroffen, der Bestimmung des § 28a Abs. 5 Z 1 BWG wird daher Rechnung getragen. Die Fit & Proper Policy regelt die Anwendung der professionellen Standards und die Überprüfung der Einhaltung der Auswahlkriterien im Detail.

3.2. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse; persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit (§ 28a Abs. 5 Z 2 BWG)

Auch hinsichtlich der Mitglieder des Aufsichtsrats wird sichergestellt, dass diese über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse - auch im persönlichen Vermögensbereich - verfügen.

Ferner wird auch bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Implementierung geeigneter Auswahlkriterien und Verfahren sichergestellt, dass keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen, für den Betrieb der Geschäfte erforderlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit des Aufsichtsratsmitglieds ergeben.

3.3. Fachliche Eignung der Aufsichtsratsmitglieder (§ 28a Abs. 5 Z 3 BWG)

Den Anforderungen der „notwendigen angemessenen Erfahrung“ für die Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen in Kreditinstituten und der Notwendigkeit der fachlichen Eignung aufgrund der Vorbildung wird durch Festlegung und Umsetzung der internen Fit & Proper Policy entsprochen.

Es werden Schulungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen auch für Aufsichtsratsmitglieder angeboten. In Hinblick auf neue regulatorische Vorgaben haben die Mitglieder der Aufsichtsorgane ferner persönlich dafür Sorge zu tragen, dass sie sich mit (neuen) Rechtsvorschriften vertraut machen und sich insbesondere auf dem Gebiet ihrer aufsichtlichen Tätigkeit fortbilden, um ihre Entscheidungen stets auf Basis eines aktuellen Informationsstands treffen zu können.

3.4. Anforderungen an den Mitglieder des Aufsichtsrates ohne österreichische Staatsbürgerschaft (§ 28a Abs. 5 Z 4 BWG)

Es wird für die Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen für nicht-österreichische Aufsichtsratsmitglieder gesorgt.

3.5. Zeiterfordernis in Zusammenhang mit Aufsichtsratsfunktionen (§ 28a Abs. 5 Z 5 BWG)

Es wird auf die Ausführungen zu Geschäftsleitern verwiesen. Gemäß BWG gilt eine Beschränkung auf eine Tätigkeit in geschäftsführender Funktion und zwei Tätigkeiten als Aufsichtsrat bzw. maximal vier Aufsichtsratsmandate.

Auch hier gilt - wie bereits angeführt - dass die Bestimmung mangels Einstufung als Kreditinstitut von erheblicher Bedeutung nicht zur Anwendung kommt.

4. Nominierungsausschuss (§ 29 BWG)

In Kreditinstituten, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt oder die übertragbare Wertpapiere ausgeben, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs. 2 Börsegesetz zugelassen sind, ist ein Nominierungsausschuss einzurichten. Die AIB erfüllt die angeführten Kriterien nicht.

Im Rundschreiben der Österreichischen Finanzmarktaufsicht zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsräten und Inhaber von Schlüsselpositionen aus November 2014 ist vorgesehen, dass die Aufgaben des Nominierungsausschusses bei Kreditinstituten, die auf Grund ihrer Bilanzsumme keinen Nominierungsausschuss eingerichtet haben, vom Gesamtaufsichtsrat wahrzunehmen sind.

Der Aufsichtsrat der AIB übernimmt die Aufgaben des Nominierungsausschusses und obliegen ihm insbesondere die Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignungen der Geschäftsleiter und Aufsichtsräte gemäß den Vorgaben der Fit & Proper Policy sowie die Erstellung von Anforderungsprofilen für die Geschäftsleiter und Aufsichtsräte.

5. Vergütung

Detailangaben zur Umsetzung der Vergütungspolitik und –praktiken in der AIB sind der Offenlegung gemäß Art 431 ff CRR (EU-Kapitaladäquanzverordnung), die ebenfalls auf der Homepage der AIB veröffentlicht wird, zu entnehmen.

6. Vergütungsausschuss

Auch wenn die Bilanzsumme der AIB den Schwellenwert von einer Milliarde Euro nicht erreicht, wurde ein Vergütungsausschuss für die AIB eingerichtet, der sich aus mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrats (einschließlich eines Vergütungsexperten) zusammensetzt.

7. Auflistung von Zahlen und Daten betreffend Niederlassungen

Da die AIB über keine Niederlassungen verfügt, kommt die Bestimmung nicht zur Anwendung.

8. Gesamtkapitalrentabilität nach § 64 Abs. 1 Z 19 BWG

Die Gesamtkapitalrentabilität der AIB beträgt zum Stichtag 31.12.2017 2,8 Prozent.

Wien, im Juni 2018